

Drucksache Nr.: 191/2011

Dezernat II

Federführend: Abteilung Jugendhilfe
und Einrichtungen

Anlagen:

Az.: 460-ra-we

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	17.08.2011	N	zur Vorberatung
Hauptausschuss	15.09.2011	N	zur Vorberatung
Stadtrat	20.09.2011	Ö	zur Beschlussfassung

Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die beigefügte Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege wird hiermit beschlossen. Diese tritt am Tag nach der Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ in Kraft.

Begründung:

Erhalten Kinder im Rahmen der Kindertagespflege Leistungen, so sind deren Eltern durch das Jugendamt zu Kostenbeiträgen heranzuziehen. Dies ergibt sich aus § 90 SGB VIII. Dort wird allerdings keine Regelung zur Höhe der Beiträge getroffen. In Rheinland-Pfalz müssen diese durch die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Kinder- und Jugendhilfe festgesetzt werden.

In Neustadt an der Weinstraße hat der Jugendhilfeausschuss zuletzt am 23.09.2009 die Anpassung der Vergütungssätze sowie die Anpassung des Kostenbeitrages bei der Kindertagespflege beschlossen.

Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII kann ohne eine zusätzliche landesrechtliche Regelung der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in ihrer Funktion als kommunaler Gesetzgeber festgesetzt werden. Jedoch sind die Regelungen wegen der Entfaltung der unmittelbaren Außenwirkung gegenüber Dritten als materielle Gesetze in Form einer Satzung durch den kommunalen Gesetzgeber zu verabschieden und öffentlich bekannt zu machen.

Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße hat in einem mittlerweile rechtskräftigen Urteil (verkündet am 03.11.2010) gerügt, dass ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Eltern zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle lediglich auf der Grundlage von Richtlinien herangezogen habe. Hierfür sei jedoch eine Regelung in Form einer Satzung erforderlich.

In Neustadt an der Weinstraße erfolgt die Heranziehung der Eltern zu einem Kostenbeitrag bisher - wie oben ausgeführt - aufgrund interner Richtlinien. Da dies nicht rechtmäßig ist, muss nun die Regelung in der Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege erfolgen.

Neustadt an der Weinstraße, 25.07.2011

Löffler